



## **TAGESORDNUNG:**

### **I. Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
3. Haushalts- und Finanzplanung
  - a) Verabschiedung Finanzplanung und Investitionsprogramm zum Haushalt 2021
  - b) Verabschiedung der Haushaltssatzung samt Anlagen für das Jahr 2021
4. Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos – 9. Änderung (B-Plan „Bestattungswald“)
  - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit
  - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. Bebauungsplan „Bestattungswald“
  - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit
  - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
7. Bürgerversammlung 2020
8. Bekanntgaben und Anfragen



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Um 19:32 Uhr eröffnet der Vorsitzende die öffentliche Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen vom 02.12.2020 während der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben werden.

Wenn bis zum Schluss der Sitzung von den Gemeinderatsmitgliedern keine Einwendungen erhoben werden, gelten diese Niederschriften als genehmigt.

**Hinweise:**

1. Nach Ablauf der Sitzung wurden keine Einwendungen zu den Niederschriften der nicht-öffentlichen Sitzung vom 02.12.2020 erhoben.

Die Niederschrift ist damit genehmigt.

2. Vor Beginn der Gemeinderatssitzung meldet sich der Bürger Herr Volker Nist mit folgenden Anliegen zu Wort:  
Es wird darum gebeten, bei den Planungen für das Gymnasium im Rahmen des Entwässerungskonzeptes einen ausreichenden Durchlass für den Bereich der Flurstraße zu berücksichtigen und erinnert an die Probleme bei einem Starkregen im Jahr 2011. Zudem erkundigte er sich nach einem Verkehrskonzept für den Gymnasium-Standort.



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**TOP 1**

**Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung**

**Sachverhalt:**

Zum Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.12.2020 während der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben werden. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.

**Beschluss:**

*„Die Niederschrift der letzten Gemeinderatsitzung vom 02.12.2020 wird genehmigt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19**

**dafür: 19**

**dagegen: 0**



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**TOP 2**

**Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung**

**Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau**

• **Feststellung Jahresabschluss 2019**

Die Gemeinde Röhrmoos als Gesellschafterin der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau hat der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zugestimmt.



## TOP 3

### Haushalts- und Finanzplanung

#### a) Verabschiedung Finanzplanung und Investitionsprogramm zum Haushalt 2021

#### Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Kugler führt in den Sachverhalt ein und Herr Reil erläutert diesen.

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft gemäß Art. 70 GO eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese Finanzplanung wird als wichtiges Instrument angesehen, um die stetige Aufgabenerfüllung zu sichern. Sie soll eine dauerhafte Ordnung der Finanzen sicherstellen und die Ausgeglichenheit des Haushalts gewährleisten.

Der Planungszeitraum ist dabei auf fünf Jahre festgesetzt. Das erste Planungsjahr im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2021 ist das Jahr 2020. Der Beschluss für das Jahr 2020 wurde im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung unter TOP 3a in der Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2020 gefasst. Unter dem heute folgenden TOP 3b ist die Beschlussfassung für das Jahr 2021 vorgesehen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.02.2021 (TOP 3b) wurde die Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2024 vorberaten. Es wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:

*„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Finanzplanung samt Investitionsprogramm auf Grundlage der heutigen Vorberatung zu beschließen.“*

Die Finanzplandaten stellen sich wie folgt dar:

Verwaltungshaushalt	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Einnahmen	12.912.850 €	13.369.250 €	13.618.600 €
Ausgaben	12.912.850 €	13.369.250 €	13.618.600 €

Vermögenshaushalt	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Einnahmen	4.149.800 €	3.726.640 €	3.410.600 €
Ausgaben	4.149.800 €	3.726.640 €	3.410.600 €



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**Anlage:**

Der abgeänderte Haushaltsplan (Stand 12.02.2021) und der überarbeitete Vorbericht (Stand 12.02.2021) wurden vorab zur Verfügung gestellt.

**Beschluss:**

*„Der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2021 wird zugestimmt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20                      dafür: 20                      dagegen: 0**

**Hinweis:**

Gemeinderatsmitglied Stephan Hueber nimmt ab TOP 3 a an der Sitzung teil.



## TOP 3

### Haushalts- und Finanzplanung

#### b) Verabschiedung der Haushaltssatzung samt Anlagen für das Jahr 2021

#### **Sachverhalt:**

Herr Bürgermeister Kugler führt in den Sachverhalt ein und Herr Reil erläutert diesen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.02.2021 (TOP 3a) wurde der Haushalt für das Jahr 2021 vorberaten.

Es wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:

*„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Erlass der Haushaltssatzung samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 1 GO auf Grundlage der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.“*

Die Haushaltssatzung 2021, Stand 28.01.2021, wird in der Sitzung verlesen und zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

#### Anlage:

Der abgeänderte Haushaltsplan (Stand 12.02.2021) und der überarbeitete Vorbericht (Stand 12.02.2021) wurden vorab zur Verfügung gestellt.

#### **Beschluss:**

*„Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 samt Anlagen in der Fassung vom 28.01.2021 wird gemäß Art. 65 Abs. 1 GO, wie vorgelegt, beschlossen.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**



## TOP 4

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos – 9. Änderung (B-Plan „Bestattungswald“)

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende geht auf folgenden Sachverhalt ein:

In der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2020 hat man die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röhrmoos beschlossen.

Der Planungsentwurf samt Begründung in der Fassung vom 06.10.2020 vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wurde in der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2020 für die Durchführung des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit – gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung vom 03.12.2020 in der Zeit vom 03.12.2020 bis einschließlich 26.01.2021.

Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte zur gleichen Zeit. Die entsprechenden Stellen wurden hierbei mittels Anschreiben vom 03.12.2020 aufgefordert, bis zum 26.01.2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche innerhalb der oben genannten Fristen und darüber hinaus bis zur heutigen Sitzung des Gemeinderates eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden auszugsweise in der Sitzungsvorlage aufgeführt (die Originalfassungen der Schreiben können in der Bauverwaltung eingesehen werden). Grundlage für die Abwägung sind jedoch die Schreiben in ihrer ungekürzten Fassung. Alle Unterlagen werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen zu dieser Bauleitplanung aufbewahrt.

Die folgenden Beschlussvorschläge wurden von der Verwaltung zusammen mit dem Planungsbüro ausgearbeitet:





## **A. Träger öffentlicher Belange**

### Anregungen haben vorgebracht:

1. Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange, Schreiben vom 14.12.2020
2. Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.01.2021
3. Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 13.01.2021
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 20.01.2021
  
5. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 11.01.2021
6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 11.02.2021
7. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, Schreiben vom 17.12.2020
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 04.12.2020

### Keine Anregungen haben vorgebracht:

- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 21.01.2021
- Markt Indersdorf, Schreiben vom 05.01.2021
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 20.01.2021
- Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 20.12.2020
- Gemeinde Schwabhausen, Schreiben vom 21.12.2020
- Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 17.12.2020
- Stadt Dachau, Schreiben vom 16.12.2020
- Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 04.12.2020
- Amt für ländliche Entwicklung, Schreiben vom 04.12.2020
- Energienetze Bayern, Schreiben vom 04.12.2020
- Direktion für ländliche Entwicklung, Schreiben vom 04.12.2020
- Jagdschutz und Jägerverein Dachau e.V., Schreiben vom 03.12.2020
- Bayernets GmbH, Schreiben vom 03.12.2020

### Nicht geäußert haben sich:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dachau
- Bayernwerk AG
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Fahrenzhausen
- Gemeinde Haimhausen
- Gemeinde Hebertshausen
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.

## **1. Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange, Schreiben vom 14.02.2020**

In der Begründung wird auf einen „christlichen“ Waldfriedhof verwiesen.

Bedeutet das im Umkehrschluss, dass eine Bestattung eines Konfessionslosen oder eines Angehörigen einer anderen Glaubensrichtung nicht möglich ist?

Sollte der Bestattungswald allen Personen zur Verfügung stehen, wird vorgeschlagen, das Wort „christlich“ zu streichen.



Es fehlt der Umweltbericht für die 18. Flächennutzungsplanänderung. Werden Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im Parallelverfahren erstellt bzw. geändert, empfiehlt es sich daher, zwei getrennte Umweltberichte zu erstellen, da die unterschiedliche Zielrichtung der beiden Planungsebenen auch zu unterschiedlichen Gewichtungen im Umweltbericht führt.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Empfehlung wird gefolgt, das Wort „christlich“ gestrichen.  
Es wird ein getrennter Umweltbericht für die FNP-Änderung erstellt.

#### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgt eine Änderung oder Ergänzungen der Begründung und es wird ein getrennter Umweltbericht erstellt.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20                      dafür: 20                      dagegen: 0**

### **2. Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.01.2021**

Es bestehen bei Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben (Störungsverbot, Erhalt von Lebensräumen, insbesondere Biotopbäumen) und der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geäußerten weiteren Anregungen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf unsere dortige Stellungnahme sei daher verwiesen.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Auf die Behandlung der Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

#### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20                      dafür: 20                      dagegen: 0**

### **3. Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 13.01.2021**

Das Waldstück, in welchem der Bestattungswald geplant ist, befindet sich östlich der Bahnlinie München-Treuchtlingen und ist daher deren Schienenlärmmissionen ausgesetzt. Diese ergeben nach dem Lärmkataster Bahn einen Lden von 65 dB(A) am westlichen Rand bis zu ca. 55-56 dB(A) am östlichen Rand des Gebiets. Der Tagwert Lden setzt sich nach § 2 der 34. BImSchV aus Anteilen des Tag-, Abend- und Nachwerts zusammen. Damit fällt dieser Wert gegenüber dem Lärmwert, der eigentlich für Schienenlärm nach



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Schall 03 tagsüber zu berechnen ist, als zu hoch aus, wobei nicht genau gesagt werden kann, um wieviel dB(A) zu hoch. Auch wird der Lden in 4 m Höhe angegeben, was für das Plangebiet auch deutlich zu hoch liegt. Somit können die oben angegebenen Werte nur als Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit weiterer Lärmbetrachtungen dienen.

Nachts passt der Wert Lnight erfahrungsgemäß besser zu den Werten nach Schall 03 – dieser liegt hier nach einem Drittel der Ausdehnung der Fläche ab dem westl. Rand unter 55 dB(A). Am westl. Rand werden max. Werte von über 65 dB(A) erreicht.

Nach DIN 18005, Beiblatt 1, ist an Friedhöfen tags wie nachts ein Orientierungswert von 55 dB(A) einzuhalten. Den hier geplanten Bestattungswald betrachten wir aus lärmschutzfachlicher Sicht wie einen Friedhof. Im Vergleich mit den o.a. Anhaltswerten aus der Lärmkartierung Bahn sind tagsüber im Bestattungswald fast auf der ganzen Fläche Überschreitungen des anzustrebenden Orientierungswerts zu befürchten. Zu den genau vorliegenden

Schall-pegeln und evtl. erforderlichen Abschirmmaßnahmen können ohne ein schalltechnisches Gutachten keine weiteren Aussagen gemacht werden. Da diese Problematik auch im südl. Teilgebiet des Bestattungswaldes bei der Planung der Gde. Hebertshausen vorliegt, empfehlen wir ein gemeinsames schalltechnisches Gutachten.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Um die Notwendigkeit eines schalltechnischen Gutachtens zu überprüfen, wurde eine immissionsschutzfachliche Einschätzung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Gewerkepark 4, 85250 Altomünster angefordert. Von diesem wurde am 25.02.2021 folgende Einschätzung abgegeben:

„Grundsätzlich ist die Einstufung des Bestattungswaldes als Friedhof durch die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Dachau richtig. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 von tagsüber/nachts 55 dB(A) anzustreben ist.

Für die Bauleitplanung sind keine konkreten Grenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft (hier Bestattungswald) vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche normativ festgelegt. Verschiedene technische Regelwerke, insbesondere die DIN 18005 enthalten Orientierungswerte für die Zumutbarkeit von Lärmbelastungen. Diese gelten nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung. Da es sich allerdings gerade nicht um konkrete Grenzwerte handelt, ist die Grenze des Zumutbaren von den Trägern der Bauleitplanung letztlich immer anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebietes (hier Bestattungswald) zu bestimmen. Die Orientierungswerte geben (nur) Anhaltspunkte für die Zumutbarkeit von Lärmbeeinträchtigungen im Regelfall.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) ist anerkannt, dass die Überschreitung der Orientierungswerte nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Anforderungen an gesunde Umgebungsverhältnisse nicht eingehalten werden. Vielmehr kann im Einzelfall auch eine Überschreitung dieser Orientierungswerte mit dem Abwägungsgebot vereinbar sein. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt für Überschreitungen um 5 dB(A) und sogar um bis zu 10 dB(A).



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2007 – 4CN /06, juris; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 -4N 6.88, juris

Im vorliegenden Fall des Bestattungswaldes ist vor allem zu berücksichtigen, dass sich die Angehörigen, Trauernden bzw. Hinterbliebenen zeitlich nur begrenzt im Bestattungswald aufhalten und somit nicht, wie bei der Einwirkung von Lärmimmissionen in Wohnsiedlungen/ Wohngebäuden dauerhaft Lärmimmissionen ausgesetzt sind. Zudem wird sich in der Nacht kein Besucher im Bestattungswald aufhalten. Eine schalltechnische Untersuchung halten wir im vorliegenden Fall nicht für notwendig, da außer der Vorlage von Berechnungsergebnissen keine Schallschutzmaßnahmen im Bereich des Bestattungswaldes getroffen werden können.“

Aus dieser Einschätzung folgend wird kein schalltechnisches Gutachten für den Bestattungswald als nötig erachtet.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 20.01.2021**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck äußert sich zu oben genannter Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan „Bestattungswald“. Waldrecht:

Von der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan auf den Flurnummern 668/0, 669/0 und 668/3, der Gemeinde Röhrmoos (Gemarkung Röhrmoos) ist Wald i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG betroffen. Es handelt sich bei dem Wald um einen 19,5 ha großen Teil des Arzbacher Holzes zwischen Unterweilbach und Röhrmoos.

Der Waldbestand ist zu etwa 70 % der Fläche nach Waldfunktionskarte als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historische Waldbestände ausgewiesen. Der Landkreis Dachau liegt mit nur 16% Bewaldung weit unter dem bayerischen Durchschnitt von 35% und zählt damit zu den waldärmsten Landkreisen in Bayern. Der Regionalplan legt als Ziel fest, dass die Flächensubstanz des Waldes erhalten werden soll.

Eingriff in den Wald:

Laut Bebauungsplan ist der Ausbau von Wegen mit einer Länge von ca. 2.200 m und einer Breite von 3 m mit wassergebundener Decke geplant. Weitere Erschließung soll mittels Pfade ohne Bodenbearbeitung und nur durch Aufbringen von Hackschnitzeln erfolgen bei einer Breite von 1,20 m.

Weitere Bauwerke sind laut Planunterlagen

- eine Kapelle,
- Andachtsplatz (laut Plan 2) und
- 30 Stellplätze (laut Textteil).



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Da in den Entwürfen keine eindeutigen Flächenangaben zu finden sind, ist zur genauen Bestimmung der Waldverluste eine vollständige Auflistung erforderlich (Anzahl und jeweiliger Flächenbedarf der Bauwerke).

Rechtliche Würdigung:

Die Nutzungsart Wald tritt zugunsten der Nutzung als Begräbnisstätte zurück. Für die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten ist deshalb eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderlich. Sie kann durch einen Bebauungsplan (Satzung) ersetzt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Dachau ist bei einer Rodung bzw. Nutzungsänderung die betroffene Fläche grundsätzlich flächengleich durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen. Für den Betrieb eines Bestattungswaldes bedarf es einer Waldkulisse. Es kann laut Plan davon ausgegangen werden, dass ein geschlossener Baumbestand auch künftig bestehen bleibt.

Auch bei der geplanten Erschließung mit befestigten Wegen mit wassergebundener Decke bei einer Länge von 2.200 m und Breite von 3 m sowie mit Pfaden mit Hackgut und einer Breite von 2 m bleiben die Waldfunktionen noch weitgehend erhalten.

Zur Errichtung von Kapelle, Andachtsplatz und Stellplätzen wird der Waldboden stark gestört und die Waldfunktionen auf diesen Flächen sind nicht mehr erhalten. Daher ist hierfür ein flächengleicher Ausgleich durch Ersatzaufforstung erforderlich.

Die Ersatzaufforstung muss auf einer bisher nicht als Wald genutzten Fläche erfolgen mit standortangepassten und klimastabilen Baumarten. Sie ist nach forstüblichen Kriterien mit herkunftsgesicherten, geeigneten Forstpflanzen anzulegen, nachzubessern, zu pflegen und zu schützen (siehe „Wegweiser für Kulturbegründung und Jungbestandspflege“ des StMELF). Der Pflanzplan soll im Einvernehmen mit dem Forstrevier Markt Indersdorf des AELF (poststelle@aelf-ff.bayern.de) aufgestellt werden. Die Ausgleichsfläche ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und vor Baubeginn aufzuforsten. Die Fertigstellung ist dem AELF schriftlich mitzuteilen.

Die Ersatzfläche soll im Bebauungsplan konkret festgesetzt werden. Liegt die Fläche in einer anderen Kommune, ist rechtzeitig der förmliche Antrag auf Erstaufforstung gem. Art. 16 BayWaldG am AELF zu stellen.

Zusammenfassung:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck kann der Rodung der gesamten Fläche i.S.d. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nur zustimmen, wenn die Gemeinde Röhrmoos folgende Punkte in den Planungen festsetzt:

1. Die Waldfunktionen (u.a. Landschaftsbild, Klimaschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Erholungsfunktion) bleiben flächig erhalten.
2. Ausgefallene Bäume (z.B. durch Krankheit, Verkehrssicherung oder Sturmwurf) werden ersetzt.
3. Nachpflanzungen erfolgen mit standortgemäßen Baumarten geeigneter forstlicher Herkunft.
4. Eingriffe, die den Waldboden zerstören oder versiegeln (Errichtung von Kapelle, Andachtsplätze, Stellplätze), werden mit einer flächengleichen Ersatzaufforstung innerhalb Jahresfrist ausgeglichen.

Landwirtschaft

Unser Bereich Landwirtschaft ist nicht von dem Vorhaben betroffen. Erst bei Festlegung der Ersatzaufforstungsflächen ergibt sich eine notwendige Beteiligung.



### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die fachlichen und rechtlichen Hinweise des Bereichs Forsten werden zur Kenntnis genommen. Zumal die Waldfunktionen erhalten bleiben, kann im vorliegenden Fall grundsätzlich von einem Waldflächenausgleich abgesehen werden.

Eine Ersatzaufforstung für die (Teil-) Versiegelung im Bereich von Andachtsplätzen, Kapelle und Stellplätzen wird nicht für notwendig erachtet, zumal für die Stellplätze mit einem Flächenbedarf von 630 qm bereits baumfreie Stellen ausgesucht worden sind (tlw. Holzlagerplatz, Ackersaum). Für Andachtsplätze und Kapelle ist eine Fläche von 375 qm anzunehmen (Zahlen sind im Umweltbericht enthalten). Sie werden mit Rücksicht auf den Baumbestand angeordnet. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung wird wegen Geringfügigkeit als unverhältnismäßig erachtet.

Ausgefallene Bestattungsbäume sollen mit standortgemäßen Baumarten ersetzt werden. Ansonsten wird der Naturverjüngung eine besondere Bedeutung beigemessen, ergänzt durch Anpflanzungen. Eine Festsetzung für generellen Ersatz von Bäumen wird deswegen nicht für sinnvoll erachtet.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**

### **5. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 11.01.2021**

Ihr Schreiben ist am 03.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke Nr. 5501 München Hbf — Treuchtlingen berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen keine Bedenken:

1. Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung der Bahnstrecke Nr. 5501 München Hbf - Treuchtlingen sind hinzunehmen.
2. Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung des geplanten Bestattungswaldes an die Bahnlinie ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft.

Um die Zusendung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird gebeten.



### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vom Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung werden akzeptiert. Die DB Immobilien AG wurde und wird im weiteren Verfahren beteiligt.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**

### **6. DB AG, DB Immobilien, Schreiben vom 11.02.2021**

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

**Infrastrukturelle Belange**

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

**Immobilienpezifische Belange**

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

**Hinweise für Bauten nahe der Bahn**

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrhoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Für die Bepflanzung in der Nähe von Bahnanlagen bitte die Skizze „Anpflanzung an Bahnanlagen“ (siehe unten) beachten.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan und wird auf dieser Ebene berücksichtigt.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**

## **7. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, Schreiben vom 17.12.2020**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

### **Vorhaben**

Die Gemeinde Röhrhoos beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bestattungswaldes zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 21 ha) liegt auf der Nordseite des Wallersberges ca. 500 m südlich von Röhrhoos und unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Hebertshausen. Das Gelände ist bewaldet, es soll lediglich die Bestattung von kompostierbaren Urnen gestattet sein. Außer der Anlage eines Andachtsplatzes (max. 150 m<sup>2</sup>) einer Kapelle (max. 70 m<sup>2</sup>), Parkplätzen sowie Wegen, Handläufen und Parkbänken soll die Errichtung von Bauwerken unzulässig sein. Das Areal soll als Sondergebiet „Bestattungswald“ dargestellt bzw. festgesetzt werden.

### **Bewertung**

Das Plangebiet liegt deutlich abgesetzt von bestehenden Siedlungseinheiten und birgt daher grundsätzlich die Gefahr eine gem. LEP 3.3 Z unerwünschte Zersiedelung und ungliederte Siedlungsentwicklung zu begünstigen. Auch wenn es sich bei dem Vorhaben aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung sowie der Festsetzungen nicht um eine Siedlungsfläche im Sinne des LEP handelt, die weder im Anwendungsbereich des Anbindegebot LEP 3.3 Z liegen würde, noch sich zur Anbindung weiterer Siedlungsflächen eignet, sollte geprüft werden, ob nicht eine andersgeartete Darstellung z.B. als Grünfläche erfolgen könnte, um damit etwaig zukünftig geplanten, siedlungsstrukturellen Fehlentwicklungen vorsorglich vorzubeugen.

Bei entsprechender Berücksichtigung dieses Punktes stehen die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.





### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Eine Anbindung an Siedlungsflächen ist gerade nicht gewünscht.  
Bei bereits realisierten, absolut vergleichbaren Vorhaben in anderen Gemeinden in Oberbayern wurden mit der vorliegenden Darstellung als Sondergebiet sehr gute Erfahrungen gemacht. In o.g. Verfahren wurde aufgrund der notwendigen Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG und diverser notwendiger baulicher Anlagen diese Art der Nutzung vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als geeignetste Darstellung vorgeschlagen.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19**

**dafür: 19**

**dagegen: 0**

### **Hinweis:**

Gemeinderatsmitglied Stefan Sedlmair verlässt den Sitzungssaal.

### **8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 04.12.2020**

„Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch.



Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Gemäß BayernAtlas, Stand Januar 2021, sind weder im Umgriff selbst noch benachbart Boden- oder gar Baudenkmäler bekannt.

Es wird dennoch ein Hinweis zur Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG in die Satzung aufgenommen.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgt eine Ergänzung der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20                      dafür: 20                      dagegen: 0**

### Hinweis:

Gemeinderatsmitglied Stefan Sedlmair nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **B. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Anregungen und Einwände von Bürgerseite zum Flächennutzungsplan eingegangen.

### **C. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### **Beschluss:**

*„Der Gemeinderat hat die in der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen.“*

*Der Planer wird beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung einzuarbeiten. Die Begründung sowie der Umweltbericht der Planung ist entsprechend der gefassten Abwägungsbeschlüsse anzupassen, zu ergänzen bzw. neu zu erstellen. Die geänderte Planung trägt das Plandatum 10.03.2021.*

*Mit dem Entwurf vom 10.03.2021 ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“*



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**



## TOP 5

### Bebauungsplan „Bestattungswald“

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

### Sachverhalt:

Herr Westermair stellt den Sachverhalt dar und geht auf die vorgebrachten Anregungen ein.

In der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2020 hat man die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bestattungswald“ der Gemeinde Röhrmoos beschlossen.

Der Planungsentwurf samt Begründung in der Fassung vom 01.10.2020 vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München sowie dem Umweltbericht mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand Oktober 2020) und Relevanzprüfung Artenschutz (Stand September 2020) vom Büro Vogel & Kloyer wurde in der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2020 für die Durchführung des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit – gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung vom 03.12.2020 in der Zeit vom 03.12.2020 bis einschließlich 26.01.2021.

Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte zur gleichen Zeit. Die entsprechenden Stellen wurden hierbei mittels Anschreiben vom 03.12.2020 aufgefordert, bis zum 26.01.2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche innerhalb der oben genannten Fristen und darüber hinaus bis zur heutigen Sitzung des Gemeinderates eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden auszugsweise in der Sitzungsvorlage aufgeführt (die Originalfassungen der Schreiben können in der Bauverwaltung eingesehen werden). Grundlage für die Abwägung sind jedoch die Schreiben in ihrer ungekürzten Fassung. Alle Unterlagen werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen zu dieser Bauleitplanung aufbewahrt.

Die folgenden Beschlussvorschläge wurden von der Verwaltung zusammen mit dem Planungsbüro ausgearbeitet:



## **A. Träger öffentlicher Belange**

### Anregungen haben vorgebracht:

1. Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange, Schreiben vom 14.12.2020
2. Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.01.2021
3. Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 13.01.2021
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 20.01.2021
5. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 11.01.2021
6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 11.02.2021
7. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, Schreiben vom 17.12.2020
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 04.12.2020
9. Kreisbrandinspektion, Schreiben vom 04.12.2020

### Keine Anregungen haben vorgebracht:

- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 21.01.2021
- Markt Indersdorf, Schreiben vom 05.01.2021
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 20.01.2021
- Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 20.12.2020
- Gemeinde Schwabhausen, Schreiben vom 21.12.2020
- Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 17.12.2020
- Stadt Dachau, Schreiben vom 16.12.2020
- Amt für ländliche Entwicklung, Schreiben vom 04.12.2020
- Energienetze Bayern, Schreiben vom 04.12.2020
- Direktion für ländliche Entwicklung, Schreiben vom 04.12.2020
- Jagdschutz und Jägerverein Dachau e.V., Schreiben vom 03.12.2020
- Bayernets GmbH, Schreiben vom 03.12.2020

### Nicht geäußert haben sich:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dachau
- Bayernwerk AG
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Fahrenzhäuser
- Gemeinde Haimhausen
- Gemeinde Hebertshausen
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.



## **1. Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange, Schreiben vom 14.12.2020**

„Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird empfohlen, auf die Namensnennung der Grundstückseigentümer zu verzichten.

Begründung, Punkt 1, 3. Absatz:

In der Begründung wird auf einen „christlichen“ Waldfriedhof verwiesen. Bedeutet das im Umkehrschluss, dass eine Bestattung eines Konfessionslosen oder eines Angehörigen einer anderen Glaubensrichtung nicht möglich ist? Sollte der Bestattungswald allen Personen zur Verfügung stehen, wird vorgeschlagen, das Wort „christlich“ zu streichen.

In der vorliegenden Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die vorliegende Entwurfsplanung sieht einen „normalen“ Bebauungsplan vor. Der Gemeinde wird hier jedoch dringend empfohlen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, da in diesem Fall eine strenge Bindung an den § 9 BauGB nicht besteht.

Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass es fraglich ist, ob die unter Punkt 2.2 getroffenen Festsetzungen durch § 9 BauGB gedeckt sind.

Weiter fehlt eine Aussage zur Einfriedung des Friedhofs. Es wird auf das Bestattungsgesetz und die Bestattungsbekanntmachung verwiesen. Das Gebiet muss als Friedhof gewidmet sein und durch eine Einfriedung als Friedhof erkennbar und geschützt sein.

Um Aufnahme eines Hinweises, wonach eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht nach Art 8 Abs.1-2 BayDSchG unterliegen, wird gebeten.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Empfehlung wird gefolgt, das Wort „christlich“ sowie die Namensnennung werden gestrichen.

Bei bereits realisierten, absolut vergleichbaren Vorhaben in anderen Gemeinden in Oberbayern wurden mit der vorliegenden Verfahrenswahl sehr gute Erfahrungen gemacht. Es wird daher an der Vorgehensweise festgehalten.

Einfriedungen sind unter Festsetzung A 2.2 geregelt, hier heißt es zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen: „Die Errichtung von einfachen hölzernen Handläufen (z.B. aus Fichtenstangen) entlang der Parzellen mit vergebenen Bestattungsbäumen als Einfriedungen.“

Diese Art der Einfriedung wurde bei schon in Betrieb befindlichen Waldfriedhöfen als ausreichend anerkannt.

Es wird wie empfohlen ein Hinweis zur Meldepflicht nach Art 8 Abs.1-2 BayDSchG für eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler aufgenommen.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgt eine Änderung bzw. Ergänzungen der Begründung und der Hinweise.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**



## **2. Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.01.2021**

Da die Urnen im Kronentraufbereich der Bestattungsbäume eingebracht werden sollen, sind die hierfür erforderlichen Grabungen so durchzuführen, dass das hier vorhandene Wurzelwerk nicht geschädigt wird (zur angewandten Technik fehlen hier leider Aussagen in der Begründung).

Durch die geplanten Beisetzungen dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser ergeben.

Biotopbäume sind beim Vorkommen störungsempfindlicher Arten (v.a. Brutvögel) grundsätzlich nicht als Bestattungsbäume auszuweisen. Störungen z.B. während des Brutgeschäfts können zur Aufgabe der Brut, Auskühlen der Eier oder Nestlinge und somit zum Tod der Jungen führen und somit gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen. Insofern wird empfohlen, Biotopbäume generell „außen vor“ zu lassen und dies auch bei der Anlage der geplanten kleinen Erschließungswege zu berücksichtigen.

Um die Lebensraumqualitäten zu verbessern, wird empfohlen, an geeigneten Bäumen in Absprache mit z.B. dem Landesbund für Vogelschutz Nistkästen für Vögel und Fledermauskästen aufzuhängen.

Da es sich hier um ein Waldgebiet von nicht unerheblicher Größe handelt, sind naturschutzfachlich hochwertigere Bereiche in Absprache mit Forstamt und Unterer Naturschutzbehörde in angemessenem Umfang von Bestattungen auszunehmen und frei von Störungen naturnah zu entwickeln.

Für die Baumpflanzung zur Fortsetzung des kartierten Biotopes sind standortgerechte autochthone Gehölze zu verwenden, für die Anlage blütenreicher Säume Regiosaatgut aus der Erzeugerregion 8 und dem Ursprungsgebiet 16 mit mindestens 50%igem Kräuteranteil. Es wird empfohlen, blütenreichen Säume auch entlang der südexponierten Waldränder und entlang der Forstwege anzulegen.

Größere Trauerfeierlichkeiten sollten auf einen festen Ort, z.B. am geplanten Andachtsplatz, beschränkt und die Beisetzung der Urnen in Stille durchgeführt werden, um größere Störungen im Waldesinneren zu vermeiden.

Stellplätze für Kfz sind auf den Randbereich zu beschränken, ein Befahren der Waldwege ist – außer für besonders gelagerte Einzelfälle – durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Für die Bestattung der Urnen werden Löcher mit etwa 25 cm Durchmesser mit dem Erdbohrer gebohrt. Es wird ein angemessener Abstand zum Stamm eingehalten und bei Widerstand von der Bohrstelle abgewichen. Beschädigungen des Wurzelwerkes sind deswegen nur in geringem Umfang zu befürchten.

Aufgrund der Bodenart, fehlender Vorbelastungen, sowie des hohen Grundwasserflurabstandes können negative Auswirkungen auf Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden. Die bestehenden Friedhöfe der Gemeinde Röhrmoos und Hebertshausen befinden sich in Tallage und deutlich Grundwassernäher.

Die Festsetzungen sind dahingehend zu ändern, dass Biotopbäume für eine Bestattungsnutzung ausgeschlossen werden, mit Ausnahme solcher im unmittelbaren Umfeld von Wegen, für die ohnehin erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit gegeben sind.

Die Hinweise zu lebensraumverbessernden Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse sowie zur Anlage blütenreicher Säume werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren



Planung berücksichtigt. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein zusätzlicher Regelungsbedarf.

In den Festsetzungen wird ergänzt, dass für Baumpflanzungen Pflanzmaterial aus autochthoner Herkunft zu verwenden sind.

Zur Anregung, hochwertige Bereiche aus der Nutzung auszusparen, ist darauf hinzuweisen, dass bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bachlauf im Norden bewusst ausgespart worden ist. Durch Ausschluss der meisten Biotopbäume aus der Bestattungsnutzung wird de facto auch der wertvollere Teil des südlichen Waldrandes aus der Nutzung ausgespart, wie auch das Biotop im Bereich der Einfahrt außerhalb der Nutzung liegt. Für die restlichen Waldflächen sind keine naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche auszugrenzen. Jedoch ist für den gesamten Geltungsbereich eine Entwicklung hin zu mehr Naturnähe und Struktureichtum angestrebt.

Die Trauerfeierlichkeiten werden an den Andachtsplätzen oder in der Kapelle stattfinden. Bei Beisetzungen wird naturgemäß eine stille Atmosphäre herrschen, zumal auch die Trauergemeinden mit in der Regel max. 15 bis 20 Personen klein sind.

Die Stellplätze sollen in relativer Nähe zu den Zufahrten an den zeichnerisch festgesetzten Stellen errichtet werden, wo sich bereits baumfreie Bereiche befinden. Ein Befahren der weiteren Wege ist zu verhindern.

#### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgt eine Änderung bzw. Ergänzungen der Festsetzungen.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20                      dafür: 20                      dagegen: 0**

### **3. Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 13.01.2021**

#### 1. Schienenlärm:

Das Waldstück, in welchem der Bestattungswald geplant ist, befindet sich östlich der Bahnlinie München-Treuchtlingen und ist daher deren Schienenlärmimmissionen ausgesetzt. Diese ergeben nach dem Lärmkataster Bahn einen Lden von 65 dB(A) am westlichen Rand bis zu ca. 55-56 dB(A) am östlichen Rand des Gebiets. Der Tagwert Lden setzt sich nach § 2 der 34. BImSchV aus Anteilen des Tag-, Abend- und Nachwerts zusammen. Damit fällt dieser Wert gegenüber dem Lärmwert, der eigentlich für Schienenlärm nach Schall 03 tagsüber zu berechnen ist, als zu hoch aus, wobei nicht genau gesagt werden kann, um wieviel dB(A) zu hoch. Auch wird der Lden in 4 m Höhe angegeben, was für das Plangebiet auch deutlich zu hoch liegt. Somit können die oben angegebenen Werte nur als Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit weiterer Lärmbetrachtungen dienen.

Nachts passt der Wert Lnight erfahrungsgemäß besser zu den Werten nach Schall 03 – dieser liegt hier nach einem Drittel der Ausdehnung der Fläche ab dem westl. Rand unter 55 dB(A). Am westl. Rand werden max. Werte von über 65 dB(A) erreicht.

Nach DIN 18005, Beiblatt 1, ist an Friedhöfen tags wie nachts ein Orientierungswert von 55 dB(A) einzuhalten. Den hier geplanten Bestattungswald betrachten wir aus lärmschutz-





**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



fachlicher Sicht wie einen Friedhof Im Vergleich mit den o.a. Anhaltswerten aus der Lärmkartierung Bahn sind tagsüber im Bestattungswald fast auf der ganzen Fläche Überschreitungen des anzustrebenden Orientierungswerts zu befürchten. Zu den genau vorliegenden Schallpegeln und evtl. erforderlichen Abschirmmaßnahmen können ohne ein schalltechnisches Gutachten keine weiteren Aussagen gemacht werden. Da diese Problematik auch im südl. Teilgebiet des Bestattungswaldes bei der Planung der Gde. Hebertshausen vorliegt, empfehlen wir ein gemeinsames schalltechnisches Gutachten.

## 2. Betriebsbereich:

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß 83 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß 8 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte ??? gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

## **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Zu 1.:

Um die Notwendigkeit eines schalltechnischen Gutachtens zu überprüfen, wurde eine immissionsschutzfachliche Einschätzung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Gewerkepark 4, 85250 Altomünster angefordert. Von diesem wurde am 25.02.2021 folgende Einschätzung abgegeben:

„Grundsätzlich ist die Einstufung des Bestattungswaldes als Friedhof durch die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Dachau richtig. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 von tagsüber/nachts 55 dB(A) anzustreben ist.

Für die Bauleitplanung sind keine konkreten Grenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft (hier Bestattungswald) vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche normativ festgelegt. Verschiedene technische Regelwerke, insbesondere die DIN 18005 enthalten Orientierungswerte für die Zumutbarkeit von Lärmbelastungen. Diese gelten nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung. Da es sich allerdings gerade nicht um konkrete Grenzwerte handelt, ist die Grenze des Zumutbaren von den Trägern der Bauleitplanung letztlich immer anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebietes (hier Bestattungswald) zu bestimmen. Die Orientierungswerte geben (nur) Anhaltspunkte für die Zumutbarkeit von Lärmbelastungen im Regelfall.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) ist anerkannt, dass die Überschreitung der Orientierungswerte nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Anforderungen an gesunde Umgebungsverhältnisse nicht eingehalten werden. Vielmehr kann im Einzelfall auch eine Überschreitung dieser Orientierungswerte mit dem Abwägungsgebot vereinbar sein. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt für Überschreitungen um 5 dB(A) und sogar um bis zu 10 dB(A).



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2007 – 4CN /06, juris; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 -4N 6.88, juris

Im vorliegenden Fall des Bestattungswaldes ist vor allem zu berücksichtigen, dass sich die Angehörigen, Trauernden bzw. Hinterbliebenen zeitlich nur begrenzt im Bestattungswald aufhalten und somit nicht, wie bei der Einwirkung von Lärmimmissionen in Wohnsiedlungen/ Wohngebäuden dauerhaft Lärmimmissionen ausgesetzt sind. Zudem wird sich in der Nacht kein Besucher im Bestattungswald aufhalten. Eine schalltechnische Untersuchung halten wir im vorliegenden Fall nicht für notwendig, da außer der Vorlage von Berechnungsergebnissen keine Schallschutzmaßnahmen im Bereich des Bestattungswaldes getroffen werden können.“

Aus dieser Einschätzung folgend wird kein schalltechnisches Gutachten für den Bestattungswald als nötig erachtet.

Zu 2.:

Der Hinweis zum Betriebsbereich wird wie vorgeschlagen in die Begründung aufgenommen.

#### **Beschlüsse:**

Zu 1.:

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20                      dafür: 20                      dagegen: 0**

Zu 2.:

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgt eine Ergänzung der Begründung hinsichtlich des Betriebsbereiches.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20                      dafür: 20                      dagegen: 0**

#### **4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 20.01.2021**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck äußert sich zu oben genannter Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan „Bestattungswald“. Waldrecht:

Von der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan auf den Flurnummern 668/0, 669/0 und 668/3, der Gemeinde Röhrmoos (Gemarkung Röhrmoos) ist Wald i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG betroffen. Es handelt sich bei dem Wald um einen 19,5 ha großen Teil des Arzbacher Holzes zwischen Unterweilbach und Röhrmoos.

Der Waldbestand ist zu etwa 70 % der Fläche nach Waldfunktionskarte als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historische Waldbestände ausgewiesen.



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Der Landkreis Dachau liegt mit nur 16% Bewaldung weit unter dem bayerischen Durchschnitt von 35% und zählt damit zu den waldärmsten Landkreisen in Bayern. Der Regionalplan legt als Ziel fest, dass die Flächensubstanz des Waldes erhalten werden soll.

Eingriff in den Wald:

Laut Bebauungsplan ist der Ausbau von Wegen mit einer Länge von ca. 2.200 m und einer Breite von 3 m mit wassergebundener Decke geplant. Weitere Erschließung soll mittels Pfaden ohne Bodenbearbeitung und nur durch Aufbringen von Hackschnitzeln erfolgen bei einer Breite von 1,20 m.

Weitere Bauwerke sind laut Planunterlagen

- eine Kapelle,
- Andachtsplatz (laut Plan 2) und
- 30 Stellplätze (laut Textteil).

Da in den Entwürfen keine eindeutigen Flächenangaben zu finden sind, ist zur genauen Bestimmung der Waldverluste eine vollständige Auflistung erforderlich (Anzahl und jeweiliger Flächenbedarf der Bauwerke).

Rechtliche Würdigung:

Die Nutzungsart Wald tritt zugunsten der Nutzung als Begräbnisstätte zurück. Für die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten ist deshalb eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderlich. Sie kann durch einen Bebauungsplan (Satzung) ersetzt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Dachau ist bei einer Rodung bzw. Nutzungsänderung die betroffene Fläche grundsätzlich flächengleich durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen.

Für den Betrieb eines Bestattungswaldes bedarf es einer Waldkulisse. Es kann laut Plan davon ausgegangen werden, dass ein geschlossener Baumbestand auch künftig bestehen bleibt.

Auch bei der geplanten Erschließung mit befestigten Wegen mit wassergebundener Decke bei einer Länge von 2.200 m und Breite von 3 m sowie mit Pfaden mit Hackgut und einer Breite von 2 m bleiben die Waldfunktionen noch weitgehend erhalten.

Zur Errichtung von Kapelle, Andachtsplatz und Stellplätzen wird der Waldboden stark gestört und die Waldfunktionen auf diesen Flächen sind nicht mehr erhalten. Daher ist hierfür ein flächengleicher Ausgleich durch Ersatzaufforstung erforderlich.

Die Ersatzaufforstung muss auf einer bisher nicht als Wald genutzten Fläche erfolgen mit standortangepassten und klimastabilen Baumarten. Sie ist nach forstüblichen Kriterien mit herkunftsgesicherten, geeigneten Forstpflanzen anzulegen, nachzubessern, zu pflegen und zu schützen (siehe „Wegweiser für Kulturbegründung und Jungbestandspflege“ des StMELF). Der Pflanzplan soll im Einvernehmen mit dem Forstrevier Markt Indersdorf des AELF (poststelle@aelf-ff.bayern.de) aufgestellt werden. Die Ausgleichsfläche ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und vor Baubeginn aufzuforsten. Die Fertigstellung ist dem AELF schriftlich mitzuteilen.

Die Ersatzfläche soll im Bebauungsplan konkret festgesetzt werden. Liegt die Fläche in einer anderen Kommune, ist rechtzeitig der förmliche Antrag auf Erstaufforstung gem. Art. 16 BayWaldG am AELF zu stellen.

Zusammenfassung:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck kann der Rodung der gesamten Fläche i.S.d. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nur zustimmen, wenn die Gemeinde Röhrmoos folgende Punkte in den Planungen festsetzt:

1. Die Waldfunktionen (u.a. Landschaftsbild, Klimaschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Erholungsfunktion) bleiben flächig erhalten.



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



2. Ausgefallene Bäume (z.B. durch Krankheit, Verkehrssicherung oder Sturmwurf) werden ersetzt.
3. Nachpflanzungen erfolgen mit standortgemäßen Baumarten geeigneter forstlicher Herkunft.
4. Eingriffe, die den Waldboden zerstören oder versiegeln (Errichtung von Kapelle, Andachtsplätze, Stellplätze), werden mit einer flächengleichen Ersatzaufforstung innerhalb Jahresfrist ausgeglichen.

#### Landwirtschaft

Unser Bereich Landwirtschaft ist nicht von dem Vorhaben betroffen. Erst bei Festlegung der Ersatzaufforstungsflächen ergibt sich eine notwendige Beteiligung.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die fachlichen und rechtlichen Hinweise des Bereichs Forsten werden zur Kenntnis genommen.

Zumal die Waldfunktionen erhalten bleiben, kann im vorliegenden Fall grundsätzlich von einem Waldflächenausgleich abgesehen werden.

Eine Ersatzaufforstung für die (Teil-) Versiegelung im Bereich von Andachtsplätzen, Kapelle und Stellplätzen wird nicht für notwendig erachtet, zumal für die Stellplätze mit einem Flächenbedarf von 630 qm bereits baumfreie Stellen ausgesucht worden sind (tlw. Holzlagerplatz, Ackersaum). Für Andachtsplätze und Kapelle ist eine Fläche von 375 qm anzunehmen (Zahlen sind im Umweltbericht enthalten). Sie werden mit Rücksicht auf den Baumbestand angeordnet. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung wird wegen Geringfügigkeit als unverhältnismäßig erachtet.

Ausgefallene Bestattungsbäume sollen mit standortgemäßen Baumarten ersetzt werden.

Ansonsten wird der Naturverjüngung eine besondere Bedeutung beigemessen, ergänzt durch Anpflanzungen. Eine Festsetzung für generellen Ersatz von Bäumen wird deswegen nicht für sinnvoll erachtet.

#### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**

#### **5. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 11.01.2021**

Ihr Schreiben ist am 03.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke Nr. 5501 München Hbf — Treuchtlingen berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen keine Bedenken:

1. Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung der Bahnstrecke Nr. 5501 München Hbf - Treuchtlingen sind hinzunehmen.
2. Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung des geplanten Bestattungswaldes an die Bahnlinie ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft. Um die Zusendung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird gebeten.

**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vom Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung werden akzeptiert. Die DB Immobilien AG wurde und wird im weiteren Verfahren beteiligt.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**

**6. DB AG, DB Immobilien, Schreiben vom 11.02.2021**

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

**Infrastrukturelle Belange**

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

**Immobilienpezifische Belange**

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

**Hinweise für Bauten nahe der Bahn**

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Für die Bepflanzung in der Nähe von Bahnanlagen bitte die Skizze „Anpflanzung an Bahnanlagen“ (siehe unten) beachten.

**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Ebenso werden die Hinweise zu den „Immobilienrelevante Belange“ entsprechend berücksichtigt.

Die angegebenen allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn werden bei der Ausführungsplanung und Realisierung beachtet.

**Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**

**7. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, Schreiben vom 17.12.2020**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

**Vorhaben**

Die Gemeinde Röhrmoos beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bestattungswaldes zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 21 ha) liegt auf der Nordseite des Wallersberges ca. 500 m südlich von Röhrmoos und unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Hebertshausen. Das Gelände ist bewaldet,



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



es soll lediglich die Bestattung von kompostierbaren Urnen gestattet sein. Außer der Anlage eines Andachtsplatzes (max. 150 m<sup>2</sup>) einer Kapelle (max. 70 m<sup>2</sup>), Parkplätzen sowie Wegen, Handläufen und Parkbänken soll die Errichtung von Bauwerken unzulässig sein. Das Areal soll als Sondergebiet „Bestattungswald“ dargestellt bzw. festgesetzt werden.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet liegt deutlich abgesetzt von bestehenden Siedlungseinheiten und birgt daher grundsätzlich die Gefahr eine gem. LEP 3.3 Z unerwünschte Zersiedelung und ungegliederte Siedlungsentwicklung zu begünstigen. Auch wenn es sich bei dem Vorhaben aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung sowie der Festsetzungen nicht um eine Siedlungsfläche im Sinne des LEP handelt, die weder im Anwendungsbereich des Anbindegebiet LEP 3.3 Z liegen würde, noch sich zur Anbindung weiterer Siedlungsflächen eignet, sollte geprüft werden, ob nicht eine andersgeartete Darstellung z.B. als Grünfläche erfolgen könnte, um damit etwaig zukünftig geplanten, siedlungsstrukturellen Fehlentwicklungen vorsorglich vorzubeugen.

Bei entsprechender Berücksichtigung dieses Punktes stehen die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Eine Anbindung an Siedlungsflächen ist gerade nicht gewünscht.

Bei bereits realisierten, absolut vergleichbaren Vorhaben in anderen Gemeinden in Oberbayern wurden mit der vorliegenden Darstellung als Sondergebiet sehr gute Erfahrungen gemacht. In o.g. Verfahren wurde aufgrund der notwendigen Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG und diverser notwendiger baulicher Anlagen diese Art der Nutzung vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als geeignetste Darstellung vorgeschlagen.

#### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19**

**dafür: 19**

**dagegen: 0**

#### **Hinweis:**

Gemeinderatsmitglied Georg Niederschweiberer verlässt den Sitzungssaal.

### **8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 04.12.2020**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf-grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Gemäß BayernAtlas, Stand Januar 2021, sind weder im Umgriff selbst noch benachbart Boden- oder gar Baudenkmäler bekannt.

Es wird dennoch ein Hinweis zur Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG in die Satzung aufgenommen.

#### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgt eine Ergänzung der Hinweise.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19**

**dafür: 19**

**dagegen: 0**

#### **9. Kreisbrandinspektion, Schreiben vom 04.12.2020**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Es wird gebeten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen und folgende Hinweise zu beachten:





## Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben: Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden. Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bauplanungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis: Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zu dem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

### Empfehlung an den Gemeinderat:

Die allgemeinen Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen zum Ausbau bzw. den Objekten berücksichtigt.

### Beschluss:

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgen keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 19**

**dafür: 19**

**dagegen: 0**



## B. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende Anregungen und Einwände von Bürgerseite eingegangen.

### Guts- und Forstverwaltung Unterweilbach, Schreiben vom 14.12.2020

Hiermit bitten wir als Bauherr der Kapelle um eine Vergrößerung des Baufensters.  
Begründung: Bei einer genehmigten maximal zulässigen Grundfläche von 75 m<sup>2</sup> für die Kapelle, erscheint uns die Größe des Baufensters von 100 m<sup>2</sup> als zu gering. Es existiert noch keine genaue Planung für die Anpassung an das Gelände am geplanten Standort. Durch den umliegenden Baumbestand bedingt kann es noch zu geringfügigen Verschiebungen kommen, um Bäume und ihr Wurzelwerk zu schützen aber auch um Blickbeziehungen herzustellen.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Baugrenze für den Kapellenbau auf 25m x 25m zu vergrößern. An der Grundfläche der Kapelle wird sich nichts ändern, laut der vorliegenden Planung wird die Kapelle ein Grundriss von ca. 9,57m x 4,62m bekommen.

### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Anregung wird gefolgt und der Bauraum auf 25m x 25m vergrößert.

### **Beschluss:**

*„Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung erfolgt eine Änderung der Planung.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**

### **Hinweis:**

Gemeinderatsmitglied Georg Niederschweiberer nimmt wieder an der Sitzung teil.



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



### **C. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

*„Der Gemeinderat hat die in der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen.*

*Der Planer wird beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung einzuarbeiten. Die Begründung sowie der Umweltbericht der Planung ist entsprechend der gefassten Abwägungsbeschlüsse anzupassen. Die geänderte Planung trägt das Plandatum 10.03.2021.*

*Mit dem Entwurf vom 10.03.2021 ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. “*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**



## TOP 6

### **Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

#### **Sachverhalt:**

Herr Bürgermeister Kugler erklärt den Sachverhalt und Herr Westermair erläutert Rückfragen.

Nach Art. 51 Abs. 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) können die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit Rechtsverordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.

Art. 51 Abs. 5 BayStrWG ermächtigt die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG genannten Personen durch Rechtsverordnung zu verpflichten, die Gehwege der an die Grundstücke angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.

Die aktuell gültige Verordnung vom 13.12.2017 wurde zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die nun am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.



**Niederschrift zur 05. Sitzung des  
Gemeinderates Röhrmoos vom 10.03.2021  
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21  
Die Sitzung war öffentlich.**



Wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage ist diese Verordnung neu zu erlassen. Die Verordnung muss inhaltlich nicht überarbeitet werden, sondern es ist lediglich die letzte Gesetzesänderung des BayStrWG in Bezug zu nehmen.

Anlage: Verordnung in der Fassung vom 10.03.2021

**Beschluss:**

*„Der Gemeinderat erlässt aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Röhrmoos (Reinigungs- und Sicherungsverordnung). Die Verordnung tritt am 15.03.2021 in Kraft und gilt 20 Jahre.*

*Die Verordnung in der Fassung vom 10.03.2021 ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.*

*Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen der Gemeinde Röhrmoos vom 13.12.2017 außer Kraft.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**



## TOP 7

### Bürgerversammlung 2020

#### **Sachverhalt:**

Herr Bürgermeister Kugler geht auf die Problematik der Bürgerversammlung im Jahr 2020 und die digitale Durchführung ein.

Aufgrund der Corona Pandemie und der daraus folgenden Einschränkungen konnten im Jahr 2020 keine Bürgerversammlungen vor Ort stattfinden.

Stattdessen wurde am Jahresende der Bericht des Bürgermeisters online gestellt.

Dieser Bericht konnte auch im Rathaus in Papierform abgeholt werden.

Außerdem hat die Presse den Bericht in Kurzfassung veröffentlicht. Die Bürger und Bürgerinnen konnten sich schriftlich oder telefonisch mit Fragen an die Verwaltung wenden.

Auf die besondere Form der Bürgerversammlung wurde durch Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln und durch Presseberichte hingewiesen.

Der Bericht des Bürgermeisters ist seit 23.12.2020 online. Seitdem sind keine Anfragen in der Gemeinde eingegangen.

Die „digitale Bürgerversammlung“ gilt damit als beendet.

#### **Beschluss:**

*„Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur „digitalen Bürgerversammlung 2020“ zur Kenntnis.“*

**Abstimmungsergebnis: anwesend: 20**

**dafür: 20**

**dagegen: 0**



## TOP 8

### Bekanntgaben und Anfragen

#### Bekanntgaben:

- a) Die neuen Schilder für die Partnerschaft Taradeau wurden geliefert und sind bereits vom Bauhof bei den Ortstafeln angebracht worden.
- b) Mit 17 Straftaten pro 1.000 Einwohner laut Kriminalitätsbilanz 2020 liegt die Gemeinde Röhrmoos im unteren Bereich im Vergleich zu den Landkreismunicipalitäten.

#### Anfragen:

- a) Gemeinderatsmitglied Arthur Stein erkundigt sich nach dem Stand der Bürgeranfrage bezüglich des Gehweges in Arzbach. Die Verwaltung teilt mit, dass ein neuer Auftrag vergeben werden muss.
- b) Gemeinderatsmitglied Georg Niederschweiberer stellt den Antrag, einen ehrenamtlichen Fahrradreferenten zu bestellen.
- c) Gemeinderatsmitglied und Jugendreferent Stefan Müller gibt einen Kurzbericht über den Stand der gemeindlichen Jugendarbeit ab. Er berichtet u.a. über den Austausch mit Herrn Neumeier vom Zweckverband Jugendarbeit, die coronabedingte Problematik bezüglich des eingeschränkten Betriebs im JUZ und die Schwierigkeit der Betreuung der Jugendlichen aufgrund der Kontaktbeschränkungen.

Dieter Kugler  
(Vorsitzender)

Günther Reil  
(Schriftführer)